

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 2

Artikel: Jahresbericht des Historischen Vereins des Kantons Bern über das Vereinsjahr 1923/24
Autor: Dübi, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahresbericht

des

Historischen Vereins des Kantons Bern

über das Vereinsjahr 1923/24.

Erstattet vom Präsidenten Dr. H. Dübi an der Jahresversammlung
in Laupen am 22. Juni 1924.



Die Tätigkeit des Historischen Vereins während des Wintersemesters 1923/24 nahm einen normalen Verlauf: vom 9. November 1923 bis zum 14. März 1924 fanden 10 Sitzungen statt, die im Durchschnitt von 40 Mitgliedern besucht wurden.

Den Reigen eröffnete Dr. A. Zesiger mit einer „Uebersicht über das bernische Münzwesen“, verbunden mit der Ausstellung der wertvollen und reichen Sammlung des Herrn Fritz Blatter. Der Vortragende ging aus von der Literatur über das bernische Münzwesen, welches immer noch am besten dargestellt wird durch die „Bernische Münzgeschichte“ von Landammann Lohner, ergänzt durch die neueren Arbeiten der Herren Welti, Türlér und Flury. Er ließ dann aber hauptsächlich die Münzen selber sprechen, von denen 231 Stück, worunter 13 Unika und über 30 große Seltenheiten, vorgewiesen wurden. Das bernische Münzwesen beruhte, wie noch heute das englische, auf dem Rechnungspfund von 240 Pfennigen, von denen je 12 auf einen Solidus oder Schilling gehen. Das Münzrecht, das ursprünglich dem König oder dessen Stell-

vertreter vorbehalten war, wurde auch den Reichsstädten verliehen. Eine Münzstätte besaß Bern nachweislich seit 1228. Der Vortragende unterschied von 1228—1838 drei Epochen, nämlich: die Anfangszeit des Kampfes gegen die älteren Währungen von Konstanz, Basel, St. Gallen, Zofingen und Solothurn, bis 1384, wo er zugunsten Berns entschieden war. Geprägt wurde in dieser Zeit nur der dünne, einseitige Pfennig aus Silber (Angster). Münzbild ist der schreitende Bär unter dem Königskopf, der nur auf der Münze, nicht auf Siegeln und im Wappen vorkommt.

Die zweite Periode, die des groben Silbers, beginnt mit der Prägung von Plappert und schließt mit der von Talern und Dicken 1492 oder 1494. In dieser Zeit erlangte Bern durch päpstliche Gunst auch das Recht der Goldprägung und wendete sich damit der Doppelwährung zu, welcher es bis zum Ende treu geblieben ist. Münzbild ist der Bär unter dem Reichsadler auf der Vorderseite, dem Münzkreuz auf der Rückseite. Beide Seiten tragen Umschriften, die seit 1492 auch datiert sind. Zwischen 1375 und 1389 besteuerte die Stadt durch dreimalige Herabsetzung die Inhaber bernischer Münzen um 90 Wertprozent.

Die dritte und längste Periode umfaßt die Zeit der Doppelwährung von 1484—1838, dargestellt durch die Prägung von Vierern oder Halb-Kreuzern aufwärts bis zu mehrfachen Dukaten und Doppeldublonen. Münzbild: auf der Vorderseite das Berner-Wappen, zuerst ohne, dann mit Krone, auf der Rückseite das alte Kreuz, im 17. Jahrhundert eine Zeitlang durch den Kaiserlichen Doppeladler verdrängt. Während des Dreißigjährigen Krieges war der Stand genötigt 1624 seine Münzstätte zu schließen und 1652 seine eigenen Batzen zu widerrufen, was nicht wenig zum Ausbruch des Bauernkrieges beitrug.

In der lebhaften Diskussion wurde die Anregung des Referenten begrüßt, das Historische Museum möchte durch

temporäre Ausstellungen von Münzen und Medaillen die Numismatik, als wichtige Hilfswissenschaft zur Geschichte fördern helfen.

Am 23. November 1923 sprach Fürsprecher Dr. H. Rennefahrt „Ueber den Rechtsbegriff und über Rechtsquellen des altbernischen Privatrechts“.

Der Vortragende stützte sich hauptsächlich neben den „Fontes rerum Bernensium“ auf Dr. F. E. Weltis „Stadtrechte“, die 1902 in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen herausgegeben wurden. Der Vortrag umfaßte die Zeit vom Beginn der Rechtsentwicklung in der Stadt Bern, in Köniz, und in den jetzigen Amtsbezirken Seftigen und Schwarzenburg bis zur Reformation. Zunächst beleuchtete der Vortragende die besondern Rechtsverhältnisse in der Stadt Bern, wie sie sich aus der früh mittelalterlichen, allgemeinen Rechtslage entwickelt hatten, welche die Idee der Rechtsgleichheit aller Staatsangehörigen nicht kannte und die verschiedene rechtliche Behandlung der Unfreien und Freien, der Städter und Landleute als selbstverständlich annahm. Besonderes Gewicht wurde gelegt auf die Tatsachen, daß das Deutschordenshaus zu Bern Reichslehen zu freiem Eigentum besaß und daß seinem Hof in Köniz noch 1554 ein Asylrecht zustand, welches er kraft seiner „Freiheit“ ausübte. Aus der Uebung, daß der Grundherr seine Rechte durch Vertreter ausüben ließ, entstanden die Realrechte. Die Fähigkeit, einen Komplex von Berechtigungen auf sich zu vereinigen, steigerte sich insbesondere in Stadtrechten dazu, daß jeder, der sich im Gebiete des betreffenden Ortes niederließ, ohne weiteres des „Rechts“ und der „Freiheit“ teilhaftig wurde (Stadtluft macht frei).

Eine andere, wichtige Rechtsquelle, besonders im Grundstückrecht, war das alte Herkommen. Die wichtigste Aufzeichnung von Gewohnheitsrechten ist für un-

sere Landschaft unstreitig die Handfeste der Stadt Bern, die, obwohl erst um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert abgefaßt, doch die tatsächlichen Verhältnisse von 1218 wiedergibt. Die bedeutenden Landerwerbungen Berns, 1388 links und 1406 rechts der Aare, dehnten das Stadtrecht auch auf diese Landgrafschaften aus. Der Referent wies darauf hin, wie früh die Idee der gleichen Pflichten und der Rechtsgleichheit in Bern zur Geltung kam und auf die Volksanfragen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, bei welchen jeder Einwohner für wichtige Entscheidungen seine Stimme abzugeben hatte. In den Satzungen, die jeweilen am „hübschen Montag“ verlesen und im Satzungsbuch verzeichnet wurden, gab es keine Vorschriften über privates Recht, so daß der Rat die Befugnis hatte, alle Vorschriften des Zivilrechtes abzuändern, außer Kraft zu erklären oder neue aufzustellen. Seit den Burgunderkriegen tritt die Stadt Bern als souveräne Gesetzgeberin auch im Privatrecht auf, und der Gedanke, sie sei die von Gott verordnete Obrigkeit, wird durch die Reformation zur Ueberzeugung. Die Stadtsatzung von 1539 umfaßte den Rechtsstoff der Manifeste, der alten Gesetzbücher und Rodel, sowie der althergebrachten und gewohnten, aber ungeschriebenen guten Bräuche zum erstenmal mit einigem Anspruch auf Vollständigkeit.

Neben diesem geschriebenen Rechte blieben die Gewohnheiten und alten Freiheiten und Rechte, besonders die der Handfeste bis zur französischen Revolution in Geltung.

Am 7. Dezember sprach Dr. A. Brüsche über „Wesen und Geschichte des Volksliedes“.

Der Vortragende wies darauf hin, daß in neuerer Zeit die schweizerische Gesellschaft für Volkskunde in ihrem „Archiv“ und in verschiedenen Publikationen sich um die Sammlung und Veröffentlichung des reichlich vorhande-

nen Volksliedermaterials verdient mache, daß aber schon im Beginn des vorigen Jahrhunderts in Bern diese Bewegung, besonders durch den Volksdichter Gottlieb Jakob Kuhn (1775—1849) eingesetzt habe. Die darauffolgenden Erörterungen betrafen die Entstehung, die Form, den Stoff und die allgemeine Entwicklung des Volksliedes.

Von dem eigentlichen Volkslied ungenannter Verfasser, welche die Gesetze der Dicht- und Tonkunst nicht kennen, ist zu unterscheiden das volkstümliche Lied, in welchem ein in den Regeln der Kunst bewandeter Dichter bewußt das Volkslied nachahmt. Die Form der Volkslieder ist der Vers mit dem Endreim; sehr häufig findet sich Kehrreim oder Refrain. Der Vortragende besprach sodann ausführlich die musikalischen Formen, worauf wir hier nicht eintreten können. Aus dem historischen Teil des Vortrages heben wir hervor, daß der Referent die Blütezeit des Volksliedes in das 14. bis 16. Jahrhundert setzt, wozu die Buchdruckerkunst durch die Massenverbreitung auf Blättern und die Reformation durch den Kirchengesang viel beitrugen. Der Vortragende, welcher seine Ausführungen mit zahlreichen Beispielen aus allen Gattungen und Arten veranschaulichte, wies zum Schluß auf die große, erzieherische, kunstfördernde und das Leben erheiternde Bedeutung des Volksliedes hin.

Unter dem Sammelnamen „Miscellen zur bernischen Geschichte“ besprach Dr. H. Dübi zunächst die Genealogie der Familie Dübi, welche er bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen konnte, sodann die älteste Geschichte des Grimsel- und Lötschenpasses. Hierbei erfuhr eine besondere Behandlung die Frage der Oertlichkeit der Niederlage des Herzogs Berchtold V. von Zähringen, im Wallis, im Jahre 1211, welche früher allgemein auf Obergestelen im Goms festgelegt wurde, was auf den Grimselpaß als Zugangsweg aus dem Berner Oberland deuten würde. Der

Vortragende schloß sich mit zum Teil neuen Beweisen der Ansicht von Dr. Coolidge an, welcher Niedergestelen bei Raron als die villa gestinum der Tradition deutet und somit den Lötschenpaß als Zugangsweg voraussetzt. In diesem Abschnitt des Vortrages wurden auch die sonderbaren Grenzverhältnisse und Eigentumsverschiebungen am Grimselpaß besprochen, wo die Unteraaralp von 1382 bis 1843 als Pacht- oder freies Eigentum im Besitz von Wallisern aus Goms stand, während die Oberaaralp von 1514 hinweg bis heute Privateigentum der Gemeinde Törbel im Vispertal ist, welche ihre daherigen Rechte im Jahre 1913 gegen die Bernischen Kraftwerke auf dem Prozeßweg siegreich behauptet hat.

Der erste Teil dieses Vortrages erscheint in dem heutigen Archivheft und auch für den zweiten Teil ist eine Drucklegung in Aussicht genommen.

Am 7. Januar 1924 hielt unter den Auspizien der Bernischen Kunstgesellschaft, des Juristenvereins und unseres Vereins Prof. Dr. H. Fehr, aus Heidelberg, im Großratssaal einen Vortrag über „Mittelalterliches Straf- und Zivilrecht“ im Lichtbilde.

An Hand eines kürzlich von ihm veröffentlichten Buches über diesen Gegenstand deutete der Vortragende die von ihm vorgeführten Bilder nach folgenden Kategorien:

1. Die sogenannten Schriftbilder, die nur den Text, neben dem sie stehen, veranschaulichen (Miniaturen des Sachsenspiegels).

2. Die Schmuckbilder, die zugleich auf künstlerische Wirkung hinzielen (Initialen, ganzseitige Miniaturen oder Holzschnitte).

Eine dritte Gruppe besteht aus den Kunstbildern, die auf rein ästhetische Wirkung gerichtet sind und sozusagen nur zufällig in der Rechtswelt liegen.

Endlich kommen die Tendenzbilder, die darauf ausgingen, entweder das Volk von Missetaten abzuschrecken, oder die Richter zu gerechten Urteilen zu mahnen, sei es, um die Auswüchse der Justiz zu verspotten, sei es noch, um die Gewalt der Machthaber zu verherrlichen, oder um die Quellen dieser Macht zu offenbaren.

Am 18. Januar sprach unser Ehrenmitglied, Prof. Albert Büchi, aus Freiburg, über: „Die Jugendjahre des bernischen Stadtschreibers Peter Cyro und seine Stellung zur Reformation“. Der Vortrag bot eine willkommene Ergänzung zu der Arbeit Dr. M. Sulsers über Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation und zu dem Vortrag, welchen der Nämliche über dieses Thema am 3. März 1922 vor unserem Verein gehalten hat (c. f. Archiv Bd. XXVI, zweites Heft, p. XXIX). An Hand bisher unbenutzter freiburgischer Quellen war der Vortragende in der Lage nachzuweisen, daß Peter Cyro nicht nur unter dem Namen Petrus Ricardus sich ein Ansehen als Humanist erworben hat, sondern auch als Stipendiat in Paris (1519—20) sich der neuen Lehre zuwandte und mit Glarean und Zwingli in Verbindung trat. Auch nach seiner Rückkehr nach Freiburg, 1520, und bis zu seiner Uebersiedelung nach Bern, 1525, finden wir ihn im Kreise einer kleinen, aber sehr rührigen Gruppe evangelisch Gesinnter, über deren Wirken Prof. Büchi interessante Aufschlüsse gab. Es ist wahrscheinlich, daß Peter Cyro den ihm in Bern angebotenen Posten als Stadtschreiber auch deshalb gerne übernahm, um sich der Reaktion des Rates von Freiburg gegen seine Gesinnungsgenossen, von denen nachmals mehrere mit harten Strafen belegt wurden, zu entziehen.

Am 8. Februar sprach Prof. Richard Feller von den Gemeindeordnungen der Stadt Bern seit 1798. Vor 1798 regierte über die ganze bernische Landschaft die Stadt durch Schultheiß, Rät und Burger; Stadt- und

Staatsvermögen, Stadt- und Staatsverwaltung waren nicht ausgeschieden, alles schloß die Stadtbehörde in sich. Die Helvetik setzte die Stadt ab und ernannte eine kantonale Behörde mit Sitz in Bern. Die Stadt wurde am 13. und 15. Februar 1799 dem neuen Gemeindegesetz unterstellt, welches unter anderem jedem Schweizerbürger freie Niederlassung gewährte. Einwohner- und Bürgergemeinde wurden ausgeschieden und ihre Kompetenzen geregelt. Nur die Einwohnergemeinde war politische Behörde. Die Mediationsakte von 1803 stellte den Staat Bern ohne Waadt und Aargau wieder her. Durch die Großratswahlen von 1803 wurde das Uebergewicht der Bernburger festgestellt. Ein Dekret der Regierung von 1803 regelte das Verhältnis zwischen Stadt und Staat. Der große Stadtrat von 40 und der kleine Stadtrat von 16 Mitgliedern wurden indirekt von den 13 Zünften gewählt. Die Bürgergemeinde wurde dadurch zur Stadtgemeinde. Die zwei Drittel der Bevölkerung ausmachenden Hintersassen hatten nur kantonales Wahlrecht. Wichtig war vor allem die Vermögensauseinandersetzung zwischen Staat und Stadt, welche die helvetische Liquidations-Kommission in Freiburg durch die Dotationsurkunde vom 20. September 1803 bestimmte. Durch die Verfassungsänderung von 1815 erhielt das Land sowohl im Großen, als im Kleinen eine Minoritätsvertretung. Das Dekret vom 30. September 1816 trennte Stadt- und Staatsverwaltung nur unvollkommen. Die Bürgergemeinde bildete auch fernerhin die Stadtgemeinde. Die liberalisierenden Burger trugen 1830/31 viel zum Sturze des Patriziates bei. Durch die neue Staatsverfassung von 1831 ging die Souveränität an das Volk über. Durch das Dekret der Schnellschen Regierung von 1832 wurde neben der Burger- eine Einwohnergemeinde geschaffen, welche die politische Gemeinde wurde und nur eine Abteilung der Staatsverwaltung war. Nach der Niederwerfung der sogenannten Erlacherhofverschwörung verblieben der Bürger-

gemeinde nur die Verwaltung der Bürgergüter, die Armenpflege und das Vormundschaftswesen. Nach der Uebereinkunft vom 16. Oktober 1833 überwies die Bürgergemeinde der Einwohnergemeinde aus dem Bürgergut einen jährlichen Zuschuß von Fr. 64,500.—; seit 1837 Fr. 86,500.—. Die Spannung zwischen Stadt und Staat wurde durch den Vergleich von Landammann Blösch, 1841, nur vorübergehend gemildert und durch das Freischarenregiment der Radikalen von 1845 wieder verschärft. In den Jahren 1850—58 kamen die Konservativen auch in der kantonalen Regierung ans Ruder. Durch das Gesetz vom 6. Dezember 1852 behielt die Bürgergemeinde das erkennbare Nutzungs- und Stiftungsgut, alles übrige Stadtgut fiel der Einwohnergemeinde zu. Für die Erstellung des Bundeshauses wurde die Gemeinde genötigt, ein Anleihen aufzunehmen und dafür Steuern zu erheben ($\frac{1}{2}$ Promille vom Grundbesitz und $1\frac{1}{4}$ Prozent vom Einkommen). Am 2. April 1871 wurde der Stadtrat geschaffen, der zuerst aus 77 Mitgliedern bestand. Die Radikalen oder Freisinnigen siegten 1881 zum erstenmal bei den Gemeinderatswahlen. 1887 wurde auf Anregung von Rudolf Brunner die Gemeindeversammlung durch das Urnensystem ersetzt und das Direktorialsystem mit 4 ständigen und 5 Gemeinderäten im Nebenamt eingeführt. Seit dem Abstimmungsergebnis vom 2. Mai 1920 besteht der Gemeinderat aus dem Stadtpräsidenten und 6 ständigen Mitgliedern.

Am 15. Februar sprach Prof. Dr. H. Türl er über „Zwei Duellgeschichten im alten Bern“. Obschon in dem jeweilen im Mai von den Kanzeln verlesenen großen Mandat Duelle unter den Angehörigen des Standes Bern unter Androhung schwerer Strafen an Ehre, Leib und Gut verboten waren, kam es dennoch, namentlich im 18. Jahrhundert, zu Uebertretungen durch Offiziere, die von frem-

den Diensten im Urlaub zu Hause weilten, oder durch ehemalige Offiziere. Großes Aufsehen erregte der Zweikampf zwischen Emanuel Thormann und Niklaus Lombach am 10. Mai 1701, in welchem Thormann getötet wurde. Lombach konnte sich außer Landes flüchten, wurde aber als Totschläger auf 101 Jahre verbannt. Der Getötete durfte nicht auf dem Friedhofe, sondern nur auf seinem Gute beerdigt werden. Weniger schlimm verliefen die Ehrenhändel, über welche der Vortragende sich im einzelnen verbreitete. Das Duell, welches am 26. Januar 1717 zwischen Albrecht Bondeli und Franz Müller ausgefochten wurde; der Streit zwischen Gabriel Frisching und Hieronymus Stürler, 1719, welcher von „ehrlichen“ Burgern verhindert wurde; der Streitfall von 1776 zwischen Ludwig Salomon von Wattenwyl, einem ehemaligen Offizier in holländischen Diensten, und Georg Thormann, einem frühern Offizier im Dienste Frankreichs, welcher zu einem Gang auf Degen, ohne Sekundanten, auf offenem Felde, in der Nähe der Sensebrücke führte, aber ohne eigentliche Entscheidung blieb, so daß ihm noch weitere Nachspiele von Wortwechseln und Herausforderungen folgten, welche zum Einschreiten der Obrigkeit Anlaß gaben. Der Schultheiß ließ durch den Großweibel den kampfesmutigen Herren die Trostung oder das Friedeversprechen abnehmen, auf deren Bruch in leichteren Fällen Buße und Amtsentsetzung, in schwereren Fällen der Tod durch das Schwert oder sogar auf dem Rad festgesetzt waren. Einen seltsamen Verlauf nahm 1777 ein Streit zwischen dem genannten v. Wattenwyl und dem jüngern Sohne des Venners v. Muralt, indem er zunächst zu einer vor Zeugen und vor dem Zweikampf abgegebenen Satisfaktionserklärung führte, dann aber zu einer Wiederaufnahme des nicht abgeschlossenen Ehrenhandels zwischen v. Wattenwyl und Thormann benutzt wurde, weil v. Wattenwyl darüber ein Libell verfaßte und in Berlin drucken ließ, was wiederum zu einem Verleum-

dungsprozeß zwischen ihm und v. Muralt führte, der alle Instanzen durchlief. Der Vortrag gab reichliche Belehrung, sowohl über die Sittengeschichte, als über die Prozeßführung im alten Bern.

Am 29. Februar sprach Dr. C. v. Mandach über den Berner Maler Sigmund Freudenberger (1745—1801), dessen Werke letztes Jahr Gegenstand einer vielbeachteten Ausstellung im Kunstmuseum waren. Aus Akten des Archivs der Gesellschaft zu Schuhmachern, bei welcher Freudenberger zünftig war, sowie aus Papieren des Staatsarchivs konnte der Vortragende vieles über die Jugendchicksale und den Studiengang dieses Meisters bernischer Kleinkunst, sowie über seine spätere Wirksamkeit im künstlerischen und bürgerlichen Leben des alten Bern beibringen. Der Vortragende wies nach, daß der junge Freudenberger, dessen Familie durch Verschulden des Vaters mittellos geworden war, durch Unterstützung seiner Zunft und später der bernischen Regierung in den Stand gesetzt wurde, sich zum selbständigen Künstler zu entwickeln (Lehrzeit bei Handmann in Bern und Basel 1761—64, dann Aufenthalt in Lausanne und Studien in Paris 1765—70 in der Königlichen Akademie und in der Kunstschule des Wiener Kupferstechers Schmutzer). Aus der Pariser Zeit stammen seine ersten selbständigen Arbeiten, die Aufsehen erregten. 1773 nach Bern zurückgekehrt, widmete er sich zuerst dem Bildnisfach, dann in Verbindung mit Aberli der Herstellung kolorierter Stiche über bernische Landschafts- und Sittenschilderung, welche seinen Namen weit herum bekannt machten und ihm auch ein gutes Einkommen verschafften. Interessant waren auch die Mitteilungen über die Gründung einer Art Akademie der bildenden Künste, welche Freudenberger und Aberli ins Werk setzten, die aber den Sturz des alten Bern nicht überdauert hat.

Am 14. März fand die letzte Sitzung statt, in welcher zuerst Prof. T ü r l e r über den in Bern wirkenden Kupferstecher B. A. Dunker (1746—1807) und die Paten seiner Kinder sprach und dann Feuerwehrinspektor J o h. L ü t h i die Entwicklung des bernischen Feuerlöschwesens vor Augen führte.

Das künstlerische Lebenswerk Dunkers ist aus der Monographie von Dr. A. Herzog im Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1900 und aus den bei Gelegenheit der Ausstellung der Engelmansschen Sammlung im Kunstmuseum 1920 veröffentlichten Katalogen und Zeitungsartikeln genügend bekannt und gewürdigt, aber über die Persönlichkeit und die wechselnden Schicksale des Künstlers werden wir erst durch diesen Vortrag in vollem Maße aufgeklärt. Dieser Wechsel spiegelt sich wieder in der Tatsache, daß der aus Stralsund stammende und 1774 von Paris her nach Bern gekommene, 1775 zu Rolle eingebürgerte Künstler zunächst eine Toleranzbewilligung in der I. Klasse der Hintersässen erhielt, für welche er jährlich 3 Taler zahlte, sowie 10 Batzen Schulgeld seit 1780. 1793 wurde er „in Rücksicht auf seine armseligen Umstände“ von dieser Abgabe befreit und in die vierte Klasse der Hintersässen versetzt. Auch der Wechsel seiner Wohnungen weist auf diese, durch die französische Revolution ungünstig beeinflussten Erwerbsverhältnisse hin. 1776 wohnte er an der Keßlergasse, 1783 an der Schattenseite der Gerechtigkeitsgasse oder an der Junkerngasse; von 1784—87 an der jetzigen Aarbergergasse; von 1787—91 im Hause des verstorbenen Küfers Meley unterhalb des Gasthauses zum Adler an der Gerechtigkeitsgasse, dann gegenüber in derselben Straße. Endlich zog er an die Matte hinunter, wo er in dem Haus Nr. 23 der jetzigen Badgasse wohnte. Zu seiner Verarmung mag auch beigetragen haben, daß ihm von seiner Frau seit 1775 im ganzen 15 Kinder geboren wurden, von

denen 1807 noch sechs am Leben waren. Auf die Paten seiner vielen Kinder weisen, wie Prof. Türler berichtete, auch manche der Dunkerschen Exlibris hin, aus denen wir seine Gönner zu erkennen vermögen. Wir nennen B. L. von Muralt, dessen Bruder Amadeus; Frau Generalpostmeister Fischer von Oberried und die Frau des Bibliothekars Sinner von Ballaigue. Der Künstler, der zuerst bei hohen Persönlichkeiten, bei Patriziern und reichen Bürgern anklopfte, der auch seine Mitkünstler, wie Aberli, Hakert, Rieter, Freudenberger oder deren Frauen zum Patendienst heranzog, mußte später mit seinen Nachbarn und anderen Leuten bescheidenen Standes Vorlieb nehmen.

An Hand seiner beiden Festschriften über das bernische Feuerwehrowesen aus den Jahren 1911 und 1922 berichtete diesmal Herr Lüthi besonders über die zur Feuerbekämpfung dienenden Instrumnte, deren Herstellung und Verwendung, von dem primitiven Eimer zur Motorspritze. Interessante Einzelheiten sind folgende: Erst 1884 wurde die Verpflichtung zum Halten von Feuerlösch-eimern, die für jeden Haushalt obligatorisch gewesen war, aufgehoben.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts führte man Handfeuerspritzen aus Nürnberg ein (ein defektes Exemplar im Historischen Museum). Ein verbessertes Modell, eine sogenannte Schlag- oder Stoßspritze erwarb Bern im Jahre 1608 ebenfalls von Nürnberg um 728 Pfund. Am Ende des 17. Jahrhunderts kamen die Windkesselspritzen auf (Modelle von Straßburg, Nürnberg und St. Gallen). Der Holländer Jan van der Heyde erfand 1671 die Feuerlöschschläuche. Die erste Schlauchspritze wurde 1699 in Bern eingeführt. Zwischen 1761 und 1794 wurden in bernischen Landen 60 Ortschaften Beiträge für Feuerspritzen zugesprochen. Seit 1811 knüpfte sich der Bau leistungsfähiger

Spritzen während zirka sieben Jahrzehnten an den Berner Autodidakten Christian Schenk, den Vater von Bundesrat Karl Schenk und seinen Bruder Ulrich Schenk (siehe die Biographie im Berner Taschenbuch von 1868), die Begründer der noch bestehenden Werkstätten in Worblaufen bei Bern.

Auch in diesem Jahr wurden wir wiederholt aufgefordert, an historischen und kunsthistorischen Bestrebungen, die sich in unserer Stadt regten, teilzunehmen, oder der Mitarbeit bei wissenschaftlichen und humanitären Unternehmungen des In- und Auslandes unsere finanzielle und werktätige Hilfe angedeihen zu lassen, konnten aber solchen Begehren nur selten entsprechen.

Wir erwähnen in dieser Beziehung folgende von unserem Vorstand geprüfte und nach Gutfinden erledigte Geschäfte: Unterstützung der Herausgabe des Prachtwerkes: *Les fontaines anciennes de Berne*, durch ein empfehlendes Zirkular an unsere Mitglieder. Einladung zum internationalen geographischen Kongreß in Kairo 1925. Sammlung der *Regesta Habsburgica*.

Auch dieses Jahr hat der Tod empfindliche Lücken in die Reihen unserer altbewährten Mitglieder gerissen. Am 27. Juli 1923 starb in Viareggio (Italien) Prof. Dr. jur. Max Gmür, geb. 1871, Mitglied unseres Vereins seit 1900. Er war bekannt durch seine Wirksamkeit als Lehrer der schweizerischen Rechtsgeschichte, des deutschen und schweizerischen Privatrechts und Handelsrechtes an der Universität Bern, als Sammler rechtshistorischer und volkskundlicher Altertümer und durch verschiedene Publikationen auf diesen Wissensgebieten.

Am 4. September verstarb in Jegenstorf Pfarrer Moritz Lindenmeyer, welcher uns noch im Juni des

Jahres seine Kirche zu unserer Jahresversammlung zur Verfügung gestellt hatte.

Am 28. Oktober verstarb in Bern Malermeister Alexander Rohr, welcher sich um Heraldik und Siegelkunde der burgerlichen Geschlechter von Bern interessierte und seit 1917 Mitglied unseres Vereins gewesen war.

Ebenfalls noch im Jahr 1923 starb in Bern in hohem Alter Hugo von Linden, gewesener Stadtingenieur in Bern. Mitglied unseres Vereins seit 1876.

Im Januar 1924 starb, 81 Jahre alt, der gewesene Gymnasiallehrer Emanuel Lüthi, welcher unserem Verein seit 1897 ununterbrochen, und wahrscheinlich schon früher, angehört hatte. Herr Lüthi war bekannt als eifriger Forscher über das Uechtland und die Alamannengrenze, über die Wohngruben und Erdburgen in bernischen Landen, über die sogenannten Chutzen, über die bernische Politik im Kappelerkriege und Berns Stellung im Sempacherkriege, über welche Themata er teils in dem von ihm gegründeten Pionier, dem Organ des schweizerischen Schulmuseums, teils in besonderen Broschüren berichtete. An unserer Jahresversammlung in Gümmenen hielt Herr Lüthi einen längeren Vortrag über die Bedeutung dieser Grenzsperrre in alamannischer Zeit.

Vor kurzem verloren wir auch die Herren Richard von Müller, Domänenverwalter der Burgergemeinde, Mitglied seit 1913, und Fürsprecher Otto Hahn, Mitglied seit 1888.

Obschon die beiden nicht Mitglieder unseres Vereins waren, erwähnen wir dennoch hier den Verlust, welchen die Geschichtswissenschaft erlitten hat, durch den Hinscheid zweier hochverdienter, greiser Forscher. In Bern, Bischof Prof. Dr. Eduard Herzog, geb. 1841, gest. 26. März

1924. Dr. Joseph Leopold Brandstetter in Luzern, geb. 1831, gest. 15. April 1924.

Dagegen ist als erfreuliches Ereignis zu verzeichnen, daß wir Prof. Dr. Alb. Büchi, in Freiburg zu seinem 60. Geburtstag gratulieren durften. Zu der ihm bei dieser Gelegenheit von seinen Schülern und Kollegen überreichten Festschrift hat unser Sekretär ein von ihm zusammengestelltes Verzeichnis der Publikationen Büchis beigesteuert, welches 119 Nummern umfaßt, die von 1889—1924 gehen.

Die Beziehungen zu den stadtbernischen Vereinen mit ähnlichen Zwecken: Bernische Vereinigung für Heimatschutz, Ingenieur- und Architektenverein und bernische Kunstgesellschaft wurden wie bisher nach Kräften gepflegt und gefördert. Der Erstere lud uns wiederholt zu Vorträgen seiner Mitglieder ein, mit dem Zweiten, der ebenfalls am Freitag und im Bürgerhaus seine Sitzungen abhält, wurde, um einander nicht in die Quere zu kommen, ein Turnus verabredet, der wenigstens nach Neujahr eingehalten werden konnte. Wie oben bemerkt, traten wir einmal mit der Kunstgesellschaft zur Veranstaltung eines gemeinsamen Vortrages zusammen.

Sehr oft hatten wir in dem Berichtsjahr Gelegenheit zu Besuchen bei auswärtigen historischen Vereinen und deren Jahresanlässen. Soweit es anging, ließen wir uns dabei durch Vorstandsmitglieder oder in ähnlicher Weise vertreten, um uns über die Tätigkeit auf den historischen und verwandten Gebieten auf dem Laufenden zu halten. Vorgesehen war dabei, daß unsere Vertreter jeweilen über ihre Eindrücke an einer unserer Sitzungen Bericht erstatten sollten, aber bei der sonst erfreulichen Fülle unserer eigenen Traktanden, kam dieses Vorhaben nur spärlich zur Ausführung. Der Vorstand wird aber diese Berichtserstattung nicht aus den Augen verlieren. Ohne unsere Vertreter und die von ihnen angehörten Vorträge usw. im

einzelnen zu nennen, erwähnen wir folgende Veranstaltungen:

Die schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft, von der wir nach unseren Statuten die bernische Sektion bilden, hielt ihre Jahresversammlung am 1./2. Juli 1923 in Neuchâtel und Valangin ab.

Die Société d'histoire et d'archéologie du Canton de Neuchâtel hielt ihre Jahressitzung am 17. September in Neuchâtel ab, verbunden mit einer Jahrhundertfeier der bekannten Neuenburger Uhrmacher Abram und Louis Breguet und einer Ausstellung ihrer Erzeugnisse und der Drozschen Automaten.

Die schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler tagte am 22. und 23. September in Sachseln.

Die bernische Vereinigung für Heimatschutz hielt ihr Jahresbott am 30. September in Langenthal ab. Am gleichen Tage hielt der historische Verein des Kantons Solothurn seine Jahresversammlung in Breitenbach.

Die Société Vaudoise d'histoire et d'archéologie vereinigte sich in Vevey zur Jahresversammlung am 10. Oktober.

Die schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte trat am 13. und 14. Oktober in Bern zusammen und verband mit ihrer Tagung einen Besuch der neuen Ausgrabungen auf der Engehalbinsel.

Die Société jurassienne d'Emulation trat am 20. Oktober in Neuveville zur Jahresversammlung zusammen.

Unsere Mitgliederzahl ist seit dem letzten Jahresbericht ungefähr gleich geblieben, indem die Ausfälle durch Austritt und Tod durch Neuaufnahmen ausgeglichen wurden. Sie beträgt gegenwärtig 215, was in Anbetracht der uns immerfort zukommenden Aufgaben und der damit

L

verbundenen Kosten als kaum genügend bezeichnet werden darf. Neue Anmeldungen sind daher sehr willkommen und wir laden unsere Mitglieder zur tätigen Propaganda ein. Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.—, wogegen die Mitglieder das Archivheft gratis erhalten und zur freien Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt sind.

